OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606272/6/JK

Datum:
Linz, 11. Dezember 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Kriegner über den Vorlageantrag der E Z, P, ihre Beschwerde vom 18.09.2023 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. September 2023, GZ: BHLL/923100069485/23, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen, den

B E S C H L U S S

I. Der Vorlageantrag wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.09.2023, GZ: BHLL/923100069485/23, wurde über die nunmehrige Antragstellerin (im Folgenden: AS) wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) und des Führerscheingesetzes (FSG) jeweils eine Geldstrafe verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die AS rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Daraufhin erging die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 20.09.2023, GZ: BHLL/923100069485/23, mit der Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses eingestellt und die Spruchpunkte 1. und 2. bestätigt wurden. Dieser Bescheid wurde der AS am 26.09.2023 durch persönliche Übernahme zugestellt.

I.4. Mit Eingabe vom 17.10.2023 ersuchte die AS die belangte Behörde um Übermittlung eines Fotos, da sie nicht wisse, wer das Auto gefahren sei und um Verminderung der Strafe.

I.5. Die belangte Behörde legte diese als Vorlageantrag bewertete Eingabe mit Schreiben vom 20.10.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Mit Schreiben vom 07.11.2023 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der AS mit, dass ihr Vorlageantrag als verspätet eingebracht zu qualifizieren ist und räumte ihr die Möglichkeit ein, dazu Stellung zu nehmen (Verspätungsvorhalt).

I.7. Mit Eingabe vom 10.11.2023 teilte die AS mit, dass sie sich bereits vor dem 17.10.2023 – auch telefonisch – gemeldet und um Milderung der Strafe gebeten habe. Die AS ersuchte erneut um Strafmilderung, da sie AMS beziehe und die Strafe auch nicht selber bezahlen könne.

I.8. Mit Schreiben vom 22.11.2023 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde um Mitteilung, ob die AS bereits vor der im Akt enthaltenen Eingabe vom 17.10.2023 einen Vorlageantrag eingebracht habe sowie um Übermittlung der Niederschrift, sollte die Antragstellung mündlich erfolgt und darüber eine Niederschrift aufgenommen worden sein.

I.9. Mit E-Mail vom 30.11.2023 gab die belangte Behörde bekannt, falls telefonisch mitgeteilt worden wäre, dass Beschwerde (richtig: ein Vorlageantrag) erhoben werde, sei der AS mitgeteilt worden, dass diese schriftlich einzubringen sei. Ein Vermerk oder eine Niederschrift sei jedenfalls nicht vorhanden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I. dieses Beschlusses dargestellten Sachverhalt aus.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Rückschein zur Beschwerdevorentscheidung, der als Vorlageantrag zu wertenden Eingabe der AS vom 17.10.2023 und den ergänzenden Eingaben der AS und belangten Behörde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da der ggst. Vorlageantrag zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I. Nr. 88/2023, lauten auszugsweise:

„Vorlageantrag

§ 15. (1) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten.
[…]
(3) Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht unverzüglich die Akten des Verfahrens vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind.

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht
Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

[…]

Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.
[…]

Beschlüsse

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.
[…]“

§ 32 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, lautet:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. […]
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

III.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass dem Verwaltungsgericht nach Vorlage der Beschwerde auch die Zuständigkeit zur eventuellen Zurückweisung des Vorlageantrags zukommt [vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 15 Rz 45 VwGVG (Stand 1.3.2022, rdb.at)].

III.2.2. Die ggst. Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde wurde der AS am 26.09.2023 durch persönliche Übernahme zugestellt. An diesem Tag begann die zweiwöchige Antragsfrist des § 15 Abs 1 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung des Vorlageantrags gemäß § 15 Abs 1 VwGVG iVm § 32 Abs 2 AVG der 10.10.2023 war. Der vorliegende, am 17.10.2023 per E-Mail bei der belangten Behörde eingebrachte Vorlageantrag ist somit verspätet. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vielmehr konnte der vorliegende Fall anhand des klaren Wortlautes der anzuwendenden Bestimmungen beurteilt werden (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner